



Leistungsbeschreibung: Melderegisterauskünfte

Jedermann kann über eine bestimmte Person auf Antrag eine Melderegisterauskunft erhalten.

Einfache Melderegisterauskunft:

Wird ein berechtigtes Interesse an einer Auskunftserteilung glaubhaft gemacht, darf die Meldebehörde eine einfache Melderegisterauskunft erteilen, die folgende Daten enthält:

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad
- Anschriften

Erweiterte Melderegisterauskunft:

Wird ein berechtigtes Interesse an einer Auskunftserteilung glaubhaft gemacht, darf die Meldebehörde eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilen, die zusätzlich folgende Daten enthält:

- Tag und Ort der Geburt
- frühere Vor- und Familiennamen
- Familienstand (beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht)
- Staatsangehörigkeiten
- frühere Anschriften
- Tag des Ein- und Auszugs
- gesetzlicher Vertreter
- Sterbetag und -ort

Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners

Bei einer erweiterten Auskunft ist das Interesse für jede einzelne Auskunft bzw. für jedes einzelne Datum glaubhaft zu machen. Das Auskunftersuchen muss ausreichende Hinweise zur Identifizierung der gesuchten Person enthalten, damit die Meldebehörde jede Verwechslung ausschließen kann. Die Auskunft wird verweigert, sofern für die gesuchte Person eine Auskunftssperre besteht. Die volle Verwaltungsgebühr wird auch dann fällig, wenn von der gesuchten Person keine Meldeunterlagen (mehr) vorhanden sind bzw. sich mit den vom Anfragenden gemachten Angaben keine Person eindeutig zuordnen lässt oder der Inhalt der erteilten Auskunft bereits bekannt ist.

An wen muss ich mich wenden?

Die Zuständigkeit liegt beim Bürgerbüro der Stadt Dingelstädt.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Auskünfte können schriftlich formlos bzw. persönlich beantragt werden.

Die Beantragung hat gemäß [§ 44 Bundesmeldegesetz](#) zu erfolgen. Bei erweiterten Melderegisterauskünften ist das berechtigtes Interesse für die Auskunftserteilung glaubhaft zu machen.

Welche Gebühren fallen an?

einfache Melderegisterauskunft 8,00 €: bzw. erweiterte Melderegisterauskunft: 10,00 €

Rechtsgrundlage

- [Bundesmeldegesetz \(BMG\)](#)
- [Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes \(ThürAGBMG\)](#)
- [Thüringer Meldeverordnung \(ThürMeldeVO\)](#)

